



HRK 2005-009

Der Präsident: André Moser  
Die Richter: Reto Venanzoni; Salome Zimmermann Oertli  
Die Gerichtsschreiberin: Jeannine Müller

## **Entscheid vom 5. Juli 2006**

In Sachen

**X**, ...

gegen

**SWICA Krankenversicherung**, Römerstrasse 37, 8401 Winterthur

betreffend

Verantwortlichkeitsverfahren / Schadenersatzbegehren

---

### **Sachverhalt:**

A.- X musste sich im Frühjahr 1989 mehreren Operationen unterziehen, die einen mehrmonatigen Spitalaufenthalt in der Klinik C. notwendig machten. Sie war damals bei der SBKK, der Rechtsvorgängerin der SWICA Krankenversicherung (in der Folge: SWICA), versichert. Am 12. Oktober 1989 stellte die Klinik C. X. für den Spitalaufenthalt Rechnung. Die SBKK gewährte nur für einen Teilbetrag Versicherungsdeckung und lehnte die vollständige Übernahme dieser Kosten mit Schreiben vom 24. November 1989 ab. Bei X. verblieben deshalb Forderungen des Spitals in der Höhe von Fr. 46'595.40, die bis zur Mitte des Jahres 1991 in Teilzahlungen beglichen wurden.

Mit Schreiben ihres Rechtsvertreters vom 25. November 1998 verlangte X. bei der SWICA eine einsprachefähige Verfügung über die Versicherungsleistungen. Mit Schreiben vom

10. Dezember 1998 lehnte die SWICA den Erlass einer solchen Verfügung ab, mit der Begründung, X. hätte innert einer angemessenen Überlegungs- und Prüfungsfrist handeln müssen. Ein Verzicht auf Versicherungsleistungen ohne einen ablehnenden Bescheid der Kasse werde im Übrigen allgemein nach fünf Jahren angenommen. X. erhob dagegen mit Eingabe vom 22. Januar 1999 Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht des Kantons A. Dieses trat auf die Beschwerde mit Beschluss vom 18. Februar 1999 nicht ein. Es überwies die Akten jedoch der SWICA und wies die Versicherung an, die Beschwerde vom 22. Januar 1999 als Einsprache entgegenzunehmen. Mit Entscheid vom 15. Juni 1999 wies die SWICA die Einsprache im Wesentlichen mit der gleichen Begründung ab, die schon im Schreiben vom 10. Dezember 1998 enthalten war. X. erhob dagegen mit Eingabe vom 15. Juli 1999 Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht des Kantons A. Dieses erkannte mit Urteil vom 23. September 2002, der Anspruch auf Versicherungsleistungen sei bereits im Jahre 1994 verwirkt. Die Beschwerde wurde deshalb im Wesentlichen abgewiesen. Die SWICA wurde jedoch angewiesen, bezüglich eines Revisionsgesuches ein Verfügungsverfahren durchzuführen. Eine beim Eidgenössischen Versicherungsgericht eingereichte Beschwerde wurde in der Folge, nach einer entsprechenden Empfehlung des Instruktionsrichters, zurückgezogen und am 6. August 2003 abgeschrieben. Das Revisionsverfahren blieb ohne Ergebnis.

B.- X. reichte mit Eingabe vom 28. November 2003 bei der SWICA ein Schadenersatzbegehren ein mit dem Antrag, die SWICA sei zu verurteilen, der Klägerin Fr. 25'251.30 nebst Zins zu 5 % seit dem 12. Oktober 1989 im Betrag von Fr. 18'563.-- und seit dem 7. Oktober 1999 im Betrag von Fr. 6'688.80 zu bezahlen. Begründet wurde das Schadenersatzbegehren damit, dass das Verhalten von mehreren Mitarbeitenden der Regionalstelle A. der ehemaligen SBKK – im Zeitraum von Oktober 1989 bis ins zweite Quartal 1990 – dazu geführt habe, dass rechtmässige Leistungsansprüche von X. gegen den Versicherungsträger verjährt bzw. verwirkt seien. Dadurch sei ihr ein Schaden in der Höhe der verjährten Leistungsansprüche zugefügt worden. Im Weiteren hätten Mitarbeitende der SBKK ihre Beratungspflicht verletzt, da diese sie nicht auf den angeblich ungenügenden Versicherungsschutz für die Spitalbehandlungskosten aufmerksam gemacht hätten.

C.- Mit Verfügung vom 19. September 2005 wies die SWICA das Schadenersatzbegehren ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die SWICA ihre Leistungspflicht mit Schreiben vom 24. November 1989 abgelehnt habe. X mache geltend, dass die Verjährung der Leistungsansprüche wegen des Verhaltens von Mitarbeitenden der SBKK, das sich im Zeitraum von Oktober 1989 bis ins zweite Quartal 1990 ereignet habe, eingetreten sei. Das darauf bezogene Schadenersatzbegehren vom 28. November 2003 sei damit nach Ablauf der zehnjährigen Frist zur Geltendmachung des Anspruchs eingereicht worden. Auch die ab der Kenntnis des Schadens laufende einjährige Frist sei nicht eingehalten worden. Der wegen der Verjährung bzw. Verwirkung der rechtmässigen Leistungsansprüche von X geltend gemachte Schadenersatzanspruch sei deshalb seinerseits verjährt.

In materieller Hinsicht wurde ergänzend ausgeführt, dass ein rechtswidriges Verhalten von Mitarbeitenden der SBKK nicht nachgewiesen sei. Zudem fehlte es auch an weiteren Haftungsvoraussetzungen (adäquater Kausalzusammenhang; Nachweis des Schadens).

D.- Gegen diese Verfügung erhebt X in einer Eingabe vom 18. Oktober 2005 Beschwerde, die sie sowohl an das Sozialversicherungsgericht des Kantons A als auch an die Eidgenössische Rekurskommission für die Staatshaftung (HRK) richtet. Sie beantragt, die Verfügung der SWICA vom 19. September 2005 sei aufzuheben und es sei die SWICA zu verpflichten, der Beschwerdeführerin Fr. 25'251.30 nebst Zins von Fr. 18'563.-- seit dem 12. Oktober 1989 und von Fr. 6'688.80 seit dem 7. Oktober 1999 zu bezahlen. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, es treffe nicht zu, dass der Schaden bereits mit dem Schreiben der SWICA vom 10. Dezember 1998 erkennbar gewesen sei. Vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) am 1. Januar 2003 habe überhaupt keine gesetzlich geregelte Verjährungs- bzw. Verwirkungsfrist im Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Krankenversicherung (KUVG) bzw. im Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) bestanden. So sei im Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht von beiden Parteien seitenlang erörtert worden, ob die Verjährungsfrist für die Leistungsansprüche fünf oder zehn Jahre betrage. Es habe damit im Jahre 1998 keine Klarheit über die Länge der gesetzlich nicht geregelten Verwirkungsfrist bestanden. Zudem habe sich im Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht die Frage eines Verzichts der SWICA auf die Verjährungseinrede durch konkludentes Verhalten gestellt. X habe deshalb sichere Kenntnis des Schadens erst im Zeitpunkt der rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht (Abschreibungsbeschluss vom 6. August 2003 bzw. im Zeitpunkt der Mitteilung des Instruktionsrichters vom 26. Juni 2003) erhalten. Die einjährige Verjährungsfrist für die Einreichung des Schadenersatzbegehrens habe damit frühestens ab dem 26. Juni 2003 zu laufen begonnen und sei durch das Begehren auf Schadenersatz vom 28. November 2003 gewahrt worden. Selbst wenn der Schaden bereits im Jahre 1998 erkennbar gewesen wäre, so wäre die einjährige Verjährungsfrist zur Geltendmachung des Schadenersatzbegehrens durch die Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht sowie die zahlreichen weiteren Eingaben unterbrochen worden. Was die zehnjährige Frist anbelangt, wird geltend gemacht, die letzten schadensbegründenden Handlungen bzw. Unterlassungen seien vom November 1989 bis ins zweite Quartal 1990 erfolgt. Die zehnjährige Frist sei durch das Begehren um Erlass einer anfechtbaren Verfügung vom 23. November 1998, durch die Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht vom 22. Januar 1999 sowie durch die Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht vom 15. Juli 1999 unterbrochen worden. Fehl gehe namentlich der Einwand in der angefochtenen Verfügung, dass mit der Beschwerde vom 15. Juli 1999 an das Sozialversicherungsgericht des Kantons A. keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden seien. Dem Gericht sei das Rechtsbegehren auf Bezahlung von Fr. 46'408.20 nebst Zins gestellt worden und es seien alle Tatsachen des fraglichen Lebensvorgangs dargelegt worden. Nicht massgebend sei die rechtliche Begründung, die im damaligen Zeitpunkt angeführt worden sei.

Mit Bezug auf die materielle Begründetheit des Schadenersatzbegehrens wird geltend gemacht, die Mitarbeitenden der SBKK hätten es im Oktober 1989 bis Frühjahr 1990 widerrechtlich unterlassen, innert der vorgeschriebenen Frist eine formelle Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu erlassen und der Versicherten zuzustellen. Diese Unterlassung sei Ursache dafür gewesen, dass die Leistungsansprüche der Versicherten schliesslich verjährt bzw. verwirkt seien. Die Ablehnung der Versicherungsdeckung seitens der SBKK sei auch materiell unrichtig gewesen. Geltend gemacht wird sodann, der Beschwerdeführerin sei dadurch Schaden zugeführt worden, dass die SBKK die Versicherte nicht auf die ihrer Ansicht nach ungenügende Versicherungsschutz für Spitalbehandlungskosten aufmerksam gemacht habe. Dadurch sei bei der Versicherten Vertrauen in die Versicherungsdeckung entstanden, das geschützt werden müsse. Namentlich habe sie die Möglichkeit verloren, rechtzeitig eine Verlegung in eine andere Pflegeklasse oder in ein anderes Spital zu veranlassen. So hätte eine Deckungslücke weitgehend vermieden bzw. der noch von ihr zu übernehmende Deckungsbeitrag minimiert werden können.

E.- Die SWICA beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 20. Dezember 2005 die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin unverzüglich ein Schadenersatzbegehren hätte stellen müssen, nachdem ihm mit Schreiben vom 10. Dezember 1998 die krankenversicherungsrechtliche fünfjährige Verjährungsfrist unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung mitgeteilt worden sei. Es treffe auch nicht zu, dass die zehnjährige Verjährungsfrist durch Eingaben der Beschwerdeführerin, namentlich die Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht des Kantons A. vom 15. Juli 1999 unterbrochen worden sei. Die entsprechenden Eingaben der Beschwerdeführerin hätten die Leistungspflicht des Versicherungsträgers mit Bezug auf die Spitalaufenthalte in der Klinik C. zum Gegenstand gehabt. Gegenstand des Schadenersatzbegehrens stelle jedoch nicht der Umfang dieser Leistungspflicht dar, sondern die Frage, ob das Tun bzw. Unterlassen der Organe der damaligen SBKK eine Schadenersatzpflicht begründet habe. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons A. habe denn auch keine Verantwortlichkeitsansprüche geprüft. Auch in der Beschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht sei nicht geltend gemacht worden, dass das Sozialversicherungsgericht irrtümlich Verantwortlichkeitsansprüche nicht entschieden habe. Andernfalls würde bereits eine res iudicata in Bezug auf das heutige Verantwortlichkeitsverfahren vorliegen. Ein Schadenersatzanspruch sei erstmals mit der Eingabe vom 28. November 2003 geltend gemacht. In diesem Zeitpunkt sei die zehnjährige Verjährungsfrist indes bereits abgelaufen gewesen.

F.- Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Replik vom 2. Februar 2006 geltend, es treffe nicht zu, dass sie bereits am 10. Dezember 1998 sichere Kenntnis des Schadens gehabt habe. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, wäre die einjährige Frist durch eine lückenlose Kette von gerichtlichen Handlungen ihrerseits bzw. von Entscheidungen des Richters unterbrochen worden. Auch die zehnjährige Verjährungsfrist sei durch das Begehren um Erlass einer

anfechtbaren Verfügung vom 25. November 1998, spätestens durch die Beschwerde an das kantonale Sozialversicherungsgericht vom 15. Juli 1999, unterbrochen worden. Zu diesem Zeitpunkt seien das heutige Rechtsbegehren gestellt sowie alle Tatsachen des zugrunde liegenden Lebensvorganges vorgebracht worden. Geltend gemacht wird sodann, dass die Beschwerdeführerin eine Rüge wegen unterlassener Beurteilung des Verantwortlichkeitsanspruches durch das kantonale Sozialversicherungsgericht sinnvollerweise gar nicht habe erheben können, solange sie nicht sichere Kenntnis ihres Schadens gehabt habe. Das sei erst nach der Entscheidung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 6. August 2003 der Fall gewesen.

Die SWICA hält in ihrer Duplik vom 28. Februar 2006 am gestellten Rechtsbegehren fest.

G.- Am 20. Juni 2006 führt die HRK in Anwesenheit der Parteien bzw. ihrer Vertreter eine mündliche und öffentliche Verhandlung im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK; SR 0.101) durch. Dabei wurde die Beschwerdeführerin zum Sachverhalt befragt. In ihren Schlussvorträgen bestätigen die Parteivertreter je die in den Rechtsschriften gestellten Rechtsbegehren.

Auf die weitergehenden Ausführungen in den Eingaben an die HRK bzw. anlässlich der mündlichen und öffentlichen Verhandlung vom 20. Juni 2006 wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

### **Erwägungen:**

1.- a) Das Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten vom 14. März 1958 (Verantwortlichkeitsgesetz, VG; SR 170.32) regelt in Art. 19 die Verantwortlichkeit der mit Aufgaben des Bundes betrauten besonderen Organisationen und ihres Personals. Gemäss Art. 19 VG erlässt die Organisation über streitige Verantwortlichkeitsansprüche eine Verfügung, die der Beschwerde an die HRK unterliegt. Gemäss Art. 3 Abs. 2 VG richtet sich die Haftung bei Tatbeständen, welche unter die Haftpflichtbestimmungen anderer Erlasse fallen, jedoch nach jenen besonderen Bestimmungen. Das Verantwortlichkeitsgesetz steht entsprechend im Verhältnis zu den haftpflichtrechtlichen Bestimmungen anderer Erlasse auf dem Boden der exklusiven Gesetzeskonkurrenz. Das heisst, dass bei Zusammentreffen mehrerer Haftungsgründe in der Person eines Haftpflichtigen die Spezialgesetzgebung nicht bloss vorgeht, sondern das Verantwortlichkeitsgesetz ausschliesst, dieses also subsidiär gilt (BGE 115 II 243 E. 2a; Entscheid der HRK vom 21. Mai 2004, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 68.118 E. 2a; Entscheid der HRK vom 19. Juli 2005 [HRK 2004-008], E. 1c).

b) Das ATSG, das auf den 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist und welches in Art. 1 KVG grundsätzlich als anwendbar erklärt wird, enthält eine eigenständige Haftungsregelung (Art. 78 ATSG). Nach Art. 78 Abs. 1 ATSG haften die öffentlichen Körperschaften, privaten Trägerorganisationen oder Versicherungsträger für Schäden, die von Durchführungsorganen oder einzelnen Funktionären von Versicherungsträgern einer versicherten Person oder Dritten widerrechtlich zugefügt worden sind. Die zuständige Behörde entscheidet durch Verfügung über Ersatzforderungen (Art. 78 Abs. 2 ATSG). Für das Verfahren gelten gemäss Art. 78 Abs. 3 ATSG die Bestimmungen des ATSG. Ein Einspracheverfahren wird jedoch nicht durchgeführt. Das bedeutet in verfahrensmässiger Hinsicht, dass Verantwortlichkeitsansprüche im Sozialversicherungsprozess beurteilt werden und die Verfügung der zuständigen Behörde beim kantonalen Sozialversicherungsgericht anfechtbar ist (Art. 57 ATSG; vgl. für das Verfahren Art. 61 ATSG).

Vor dem Inkrafttreten des ATSG hatte im Bereich des KVG bzw. vorher im Bereich KUVG, das bis zum 31. Dezember 1995 in Kraft gestanden hatte, keine allgemeine Verantwortlichkeitsnorm bestanden. Damit kam das Verantwortlichkeitsgesetz zur Anwendung, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Haftungsregelung des KVG bzw. des KUVG griff (vgl. Entscheid des EVG vom 17. Juli 2003 i.S. Krankenkasse D, E. 4.1., auszugsweise publiziert in BGE 129 V 394 f.).

c) Für die materielle Beurteilung eines vermögensrechtlichen Anspruchs finden grundsätzlich diejenigen Rechtssätze Anwendung, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes in Geltung standen (BGE 130 V 447 E. 1.2.1 mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall ereigneten sich die behaupteten schädigenden Handlungen und trat der Schaden vor dem Inkrafttreten des ATSG, d.h. vor dem 1. Januar 2003, ein (vgl. dazu näher E. 4b). Die Haftung des Krankenversicherers ist demnach nicht nach den Bestimmungen des ATSG zu beurteilen. Da auch keine besondere Haftungsregelung des KVG bzw. des KUVG Anwendung findet, ist die Haftung des Krankenversicherers nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes zu beurteilen.

d) Im Gegensatz zu den materiellen Haftungsbestimmungen sind neue verfahrensrechtliche Bestimmungen grundsätzlich mit dem Tag des Inkrafttretens sofort und in vollem Umfang anwendbar, sofern keine anders lautende Übergangsbestimmung besteht (BGE 130 V 4 E. 3.2; BGE 129 V 115 E. 2.2). Der Grundsatz der sofortigen Anwendbarkeit gilt nach der Rechtsprechung jedoch dort nicht, wo hinsichtlich des verfahrensrechtlichen Systems zwischen altem und neuem Recht keine Kontinuität besteht und mit dem neuen Recht eine grundlegend neue Verfahrensordnung geschaffen worden ist (BGE 130 V 4 E. 3.2 mit Hinweisen). Das ist hier der Fall. Art. 78 Abs. 1 ATSG entspricht zwar bezüglich der materiellen Voraussetzungen für die Haftung des Krankenversicherers weitestgehend der Regelung des Verantwortlichkeitsgesetzes. Mit dem Wechsel vom Verwaltungs- zum Sozialversicherungsprozess tritt jedoch ein vollständiger Wechsel der Rechtspflegeinstanzen ein. Angesichts dieser grundlegenden neuen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung kann nicht von der Kontinuität des verfahrensrechtlichen Systems ausgegangen werden (vgl. BGE 130 V 4 E. 3.3.1). Bei dieser Sachlage

finden auf den vorliegenden Fall neben den materiellrechtlichen Bestimmungen auch die verfahrensrechtlichen Regelungen des Verantwortlichkeitsgesetzes Anwendung. Die HRK ist damit zur Beurteilung der Beschwerde gegen die Verfügung der SWICA über das Schadenersatzbegehren zuständig. Diese Beurteilung deckt sich mit jener des Sozialversicherungsgerichts des Kantons A., das seinerseits mit Beschluss vom 31. Oktober 2005 auf die Beschwerde vom 18. Oktober 2005 nicht eingetreten ist.

2.- Nach Art. 19 VG haftet eine ausserhalb der ordentlichen Bundesverwaltung stehende Organisation, die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betraut ist, nach den Art. 3 – 6 VG, d.h. nach den gleichen Grundsätzen, die für die Haftung des Bundes selber gelten. Als solche Organisation hatte auch die SBKK zu gelten, die als Trägerin der sozialen Krankenversicherung Rechtsvorgängerin der SWICA war. Nach Art. 3 VG haftet der Bund für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt, ohne Rücksicht auf das Verschulden des Beamten. Vermag die Organisation die geschuldete Entschädigung nicht zu leisten, so hat der Bund dem Geschädigten für den ungedeckten Betrag einzustehen (Art. 19 Abs. 1 lit. a VG).

3.- a) Gemäss Art. 20 Abs. 1 VG erlischt die Haftung des Bundes, wenn der Geschädigte sein Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung nicht innert eines Jahres seit Kenntnis des Schadens einreicht, auf alle Fälle nach zehn Jahren seit dem Tage der schädigenden Handlung des Beamten. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf Haftungsansprüche nach Art. 19 VG gegen ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Organisationen. Bei der einjährigen Frist von Art. 20 Abs. 1 VG handelt es sich nach der geltenden Rechtsprechung um eine Verwirkungsfrist (BGE 126 II 150 f. E. 2; BGE 86 I 64 E. 5; Entscheide der HRK vom 15. Februar 2002, veröffentlicht in VPB 66.52 E. 4b, und vom 19. Juli 2004, a.a.O., E. 3b). Dasselbe gilt für die absolute, zehnjährige Frist von Art. 20 Abs. 1 VG (vgl. BGE 126 II 150 E. 2a und 3b/aa; Frage offen gelassen im Urteil des Bundesgerichts vom 22. März 2005 [2A.170/2005], E. 2.2). Verwirkungsfristen sind in der Regel weder einer Erstreckung noch einer Unterbrechung oder Wiederherstellung zugänglich (BGE 126 II 152 f. E. 3b/aa; BGE 114 V 124 E. 3b). Das Erlöschen des Anspruchs kann nur dadurch verhindert werden, dass innert der entsprechenden Frist das in Art. 20 VG vorgesehene Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung eingereicht wird.

b) Art. 20 Abs. 1 VG ist im Übrigen entsprechend der ähnlich lautenden Bestimmung von Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht, OR; SR 220) auszulegen, auch wenn Art. 60 Abs. 1 OR eine Verjährungs- und nicht eine Verwirkungsregelung enthält. Nach Art. 60 Abs. 1 OR verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung in einem Jahr vom Tag hinweg, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlung an gerechnet.

Praxisgemäss beginnt die relative Verjährungsfrist mit der tatsächlichen Kenntnis des Verletzten (oder seines Vertreters) vom Schaden und von der Person des Haftpflichtigen zu laufen; „Kennen-müssen“ reicht nicht (BGE 111 II 57 f. E. 3a). Dem Geschädigten müssen alle tatsächlichen Umstände bekannt sein, die geeignet sind, eine Klage zu veranlassen und zu begründen (BGE 111 II 57 E. 3a; BGE 108 Ib 98 E. 1b; BGE 96 II 41 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts vom 12. September 2000 [2C.1/1999] E. 3a mit Hinweisen). Kenntnis hat demnach, wer die schädlichen Auswirkungen der unerlaubten Handlung so weit kennt, dass er in der Lage ist, für alle Schadensposten auf dem Prozessweg Ersatz zu verlangen (BGE 114 II 256 E. 2a; vgl. zum Ganzen: Entscheide der HRK vom 15. Februar 2002, a.a.O., E. 4a, sowie vom 19. Juli 2004 [HRK 2003-004], E. 3a bis c; Heinz Rey, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 3. Aufl., A 2003, N. 1608). Mit Bezug auf die Kenntnis über die Höhe des Schadens gilt, dass die Frist zu laufen beginnt, wenn der Geschädigte die wichtigen Elemente seines Schadens kennt, die ihm erlauben, dessen wirklichen Umfang grössenordnungsmässig zu bestimmen (Karl Oftinger/Emil W. Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 4. Aufl., A 1987, § 16, S. 108).

Für den Beginn des Laufs der Zehnjahresfrist ist demgegenüber der Zeitpunkt der schädigenden Handlung massgebend. Die absolute Frist läuft damit im Gegensatz zur relativen Frist unabhängig vom Kenntnisstand des Geschädigten bezüglich Schaden und Person des Haftpflichtigen (BGE 127 III 259 ff. E. 2b). Deshalb ist es möglich, dass die absolute Frist abläuft, bevor der Geschädigte seinen Schaden wahrgenommen hat, ja bevor der Schadenersatzanspruch überhaupt entstanden ist (BGE 106 II 138 E. c; 92 II 7 E. 5b; 87 II 160; vgl. auch 119 II 219 E. a/aa; 126 II 151 E. 2b). Das mag in Einzelfällen zu unbilligen Härten führen, wie in der Lehre z. T. geltend gemacht wird. Die Regelung dient indes der Rechtssicherheit und ist vom Gesetzgeber so gewollt (vgl. Robert K. Däppen, in Honsell/Vogt/Wiegand (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, 3. Aufl., Basel 2003, N. 9 zu Art. 60).

c) Die Verwirkung gemäss Art. 20 Abs. 1 VG ist, wo der Staat Schuldner einer öffentlich-rechtlichen Forderung ist, gemäss Praxis nicht von Amtes wegen zu berücksichtigen, sondern nur, wenn das Gemeinwesen einen entsprechenden Einwand erhebt (vgl. Jost Gross, Schweizerisches Staatshaftungsrecht, 2. Aufl., Bern 2001, S. 373). Nachdem sich die SWICA in der angefochtenen Verfügung ausdrücklich auf die Verwirkung berufen hat, muss die Frage, ob das Schadenersatzbegehren verwirkt sei, geprüft werden. Dass die SWICA zusätzlich ausgeführt hat, dass das Schadenersatzbegehren auch bei einer materiellen Prüfung abzuweisen wäre, ändert daran nichts. Die SWICA hat darin klar zum Ausdruck gebracht, dass der Schadenersatzanspruch wegen Verwirkung abzuweisen sei (E. 2.5 der angefochtenen Verfügung). Die materiellrechtlichen Ausführungen wurden lediglich der Vollständigkeit halber gemacht (E. 3.1 der angefochtenen Verfügung); sie können nicht so verstanden werden, dass die SWICA das Schadenersatzbegehren trotz Verwirkung anerkennen würde, wenn es sich bei einer materiellrechtlichen Prüfung als begründet herausstellen würde.

d) Die Berufung der SWICA auf die Verwirkung des Schadenersatzbegehrens wäre einzig dann unbeachtlich, wenn die Erhebung der entsprechenden Einrede einen Verstoss gegen das Verbot des Handelns nach Treu und Glauben bzw. das Rechtsmissbrauchsverbot darstellen würde (vgl. Attilio R. Gadola, Verjährung und Verwirkung im öffentlichen Recht, in Aktuelle Juristische Praxis [AJP] 1995, S. 56 mit zahlreichen Hinweisen). Die Beschwerdeführerin macht geltend, die erhobene Einrede verstosse gegen diese Grundsätze, weil sich die SWICA auf eigenes widerrechtliches Verhalten berufe, das zur Verwirkung geführt habe. Dieser Einwand ist nicht begründet. Ein Schadenersatzanspruch nach dem Verantwortlichkeitsgesetz setzt immer ein widerrechtliches Verhalten voraus (Art. 3 Abs. 1 VG). Ein solches kann für sich allein die Einrede der Verwirkung nicht als rechtsmissbräuchlich erscheinen lassen. Gegen Treu und Glauben bzw. das Rechtsmissbrauchsverbot würde die Einrede der Verwirkung nur dann verstossen, wenn der Rechtsuchende durch ein zusätzliches, auf die Rechtswahrung bezogenes Verhalten der Behörde von einer rechtzeitigen Anmeldung seines Begehrens abgehalten worden wäre (vgl. Gadola, a.a.O., S. 56). Davon kann hier keine Rede sein. Das gilt nur schon deshalb, weil der von der Beschwerdeführerin gerügte Sachverhalt, dass die SWICA über die Leistungsansprüche keine Verfügung erliess, vorerst lediglich zum Untergang des Leistungsanspruchs führte. Dass das Nichterlassen einer Verfügung auch dazu geführt habe, dass der Schadenersatzanspruch der Beschwerdeführerin untergegangen sei, lässt sich offenkundig nicht sagen. Noch weniger verhält es sich so, dass die Beschwerdeführerin durch ein zusätzliches, auf die Rechtswahrung bezogenes Verhalten der SWICA von einer rechtzeitigen Anmeldung des Schadenersatzbegehrens abgehalten worden wäre.

4.- a) Die Beschwerdeführerin stützt ihren Anspruch auf Schadenersatz darauf, dass das Verhalten der für die SBKK, der Rechtsvorgängerin der SWICA, handelnden Personen (Nichterlass einer förmlichen Verfügung), dazu geführt habe, dass die Verjährung für rechtmässige Leistungsansprüche gegen den Versicherungsträger eingetreten sei. Im Weiteren hätten diese Personen ihre Beratungspflicht verletzt, da sie die Beschwerdeführerin nicht auf den angeblich ungenügenden Versicherungsschutz für die Spitalbehandlungskosten aufmerksam gemacht hätten. Das als widerrechtlich bezeichnete Verhalten der für die SBKK handelnden Personen spielte sich nach den Angaben, welche die Beschwerdeführerin selber gemacht hat, im Zeitraum von November 1989 bis ins zweite Quartal 1990 ab. Im November 1989 sei es unterlassen worden, gegenüber der Beschwerdeführerin eine formelle Verfügung zu erlassen. In der Folge sei bei Besprechungen in der Regionalstelle der SBKK bis zum Schreiben des Spitals C. an die Beschwerdeführerin vom 22. Mai 1990 die Beratungspflicht verletzt worden.

b) Zwischen den Parteien ist umstritten, zu welchem Zeitpunkt die Beschwerdeführerin Kenntnis des Schadens erlangte und damit die einjährige Verwirkungsfrist von Art. 20 Abs. 1 VG zu laufen begann. Fest steht, dass die SWICA am 25. November 1998 auf ein Begehren um Erlass einer Verfügung nicht eintrat und in der Folge am 15. Juni 1999 die als Einsprache zu behandelnde Beschwerde abwies, unter anderem mit der Begründung, dass der Leistungsanspruch verwirkt sei. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons A. wies mit Urteil vom 23. September 2002 die dagegen gerichtete Beschwerde ab und hielt zur Begründung fest,

dass der Leistungsanspruch im Jahre 1994 infolge Ablaufs der sozialversicherungsrechtlichen fünfjährigen Verwirkungsfrist verwirkt war. Freilich wurde die SWICA mit dem Urteil vom 23. September 2002 zugleich verpflichtet, ein Revisions- und Wiedererwägungsgesuch bezüglich des faktischen Entscheids zur Kostenübernahmepflicht vom 24. November 1989 an die Hand zu nehmen und bezüglich des Revisionsgesuchs das Verfügungsverfahren durchzuführen. Am 6. August 2003 schrieb sodann das Eidgenössische Versicherungsgericht eine Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts ab, nachdem die Beschwerde auf Empfehlung des Instruktionsrichters des EVG zurückgezogen worden war.

c) In der angefochtenen Verfügung wird geltend gemacht, die einjährige Verwirkungsfrist von Art. 20 Abs. 1 VG für das Schadenersatzbegehren habe spätestens Ende 1998 zu laufen begonnen. In diesem Zeitpunkt habe die damals anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin sichere Kenntnis von der Verwirkung des Leistungsanspruchs gehabt und sie hätte in der Folge innert Jahresfrist das Schadenersatzbegehren stellen müssen. Weil dies innert dieser Frist nicht geschehen sei, sei der Schadenersatzanspruch verwirkt.

Die Beschwerdeführerin vertritt demgegenüber die Auffassung, sie habe sichere Kenntnis von der Verwirkung des Leistungsanspruchs erst im Zeitpunkt der rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, d.h. am 6. August 2003, im Zeitpunkt des Abschreibungsbeschlusses, allenfalls am 26. Juni 2003, im Zeitpunkt der Mitteilung des Instruktionsrichters, erhalten. Das Schadenersatzbegehren vom 28. November 2003 sei damit innert der Jahresfrist von Art. 20 Abs. 1 VG erfolgt.

Wie es sich mit der Einhaltung der relativen Frist verhält, kann dahingestellt bleiben, da jedenfalls die zehnjährige Frist von Art. 20 Abs. 1 VG nicht eingehalten worden ist. Auf die Einwendungen der Beschwerdeführerin, die Fristen von Art. 20 Abs. 1 VG seien unterbrochen bzw. mit früheren Eingaben als dem Schadenersatzbegehren vom 28. November 2003 gewahrt worden, kann im Zusammenhang mit der Wahrung der absoluten Frist eingegangen werden.

5.- a) Das schädigende Verhalten der für die SBKK handelnden Personen spielte sich im Jahr 1989 bis ins zweite Quartal 1990 ab, wie die Beschwerdeführerin selber geltend macht. Die absolute zehnjährige Frist von Art. 20 Abs. 1 VG endete damit spätestens Ende des zweiten Quartals 2000.

b) Fehl geht dabei vorab die Auffassung der Beschwerdeführerin, die zehnjährige Frist sei durch das Begehren um Erlass einer anfechtbaren Verfügung vom 23. November 1998 bei der SWICA sowie durch die Beschwerden vom 22. Januar 1999 und vom 15. Juli 1999 an das Sozialversicherungsgericht des Kantons A. unterbrochen worden. Da es sich bei der absoluten zehnjährigen Frist von Art. 20 Abs. 1 VG – gleich wie bei der relativen einjährigen Frist von Art. 20 Abs. 1 VG – nicht um eine Verjährungs-, sondern um eine Verwirkungsfrist handelt, konnte sie weder gehemmt, unterbrochen, wiederhergestellt oder erstreckt werden.

c) Die Beschwerdeführerin macht ergänzend geltend, dass sie bereits mit den erwähnten Eingaben ein Begehren auf Schadenersatz im Sinne von Art. 20 VG eingereicht habe, weil in diesen Eingaben, spätestens aber in der Beschwerde vom 15. Juli 1999 an das Sozialversicherungsgericht des Kantons A., das Rechtsbegehren auf Zahlung von Fr. 46'408.20 nebst Zins gestellt und alle Tatsachen des fraglichen, der Forderung zu Grunde liegenden Lebensvorgangs dargelegt worden seien. Damit sei das Nötige vorgekehrt worden, um die Verwirkung des Begehrens auf Schadenersatz abzuwenden. Diese Auffassung ist nicht zutreffend.

d) Was unter der Einreichung eines Schadenersatzbegehrens im Sinne von Art. 20 Abs. 1 VG zu verstehen ist, kann in Anlehnung an den Begriff der Klageerhebung bestimmt werden, der im Zusammenhang mit der Wahrung bundesrechtlicher Verwirklichungsfristen entwickelt worden ist. Nach der Rechtsprechung gilt als Klageerhebung diejenige prozesseinleitende oder vorbereitende Handlung des Klägers, mit der er zum ersten Mal in bestimmter Form für den von ihm erhobenen Anspruch den Schutz des Richters anruft (BGE 74 II 15 f. E. 1; BGE 42 II 102 E. 4; vgl. Oskar Vogel/Karl Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts, 8. Aufl., Bern 2006, S. 309 Rz. 24; Max Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, A 1979, S. 233). Erforderlich zur Wahrung der Klagefrist ist grundsätzlich die Anrufung des zuständigen Richters, es sei denn, dass der Prozess ohne Unterbrechung der Rechtshängigkeit dem zuständigen Gericht überwiesen wird (Guldener, a.a.O., S. 233 mit Hinweisen auf Ausnahmen). Für welchen Anspruch der Schutz des Richters angerufen wird, ist nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen, mit denen die Identität der Klage mit Bezug auf ein allfälliges späteres Verfahren beurteilt wird. Die Identität des Streitgegenstandes wird durch das Rechtsbegehren in Verbindung mit dem behaupteten Lebensvorgang bestimmt. Identität liegt dann vor, wenn aus demselben Lebensvorgang dasselbe Rechtsbegehren geltend gemacht wird. Dementsprechend liegt eine abgeurteilte Sache vor, wenn der Anspruch dem Richter aus demselben Rechtsgrund und gestützt auf denselben Sachverhalt zur Beurteilung unterbreitet wird (Vogel/Spühler, a.a.O., S. 215 Rz. 16 ff. und S. 216 Rz. 24).

e) Die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 25. November 1998 bei der SWICA war bei derjenigen Stelle eingereicht worden, die gemäss Art. 19 Abs. 3 VG über ein Schadenersatzbegehren zu verfügen hatte. Zwar sieht Art. 20 Abs. 2 VG die Einreichung beim Eidgenössischen Finanzdepartement vor. Die Einreichung direkt bei der ausserhalb der Bundesverwaltung stehenden Organisation ist jedoch zutreffend oder schadet zumindest nicht, wenn Handlungen einer solchen Organisation in Frage stehen. Indes ist offenkundig, dass die Eingabe vom 25. November 1998 kein Begehren auf Schadenersatz im Sinne von Art. 20 VG zum Gegenstand hatte. Die Rechtsprechung der HRK stellt an ein solches Schadenersatzbegehren keine hohen Anforderungen, soweit ersichtlich ist, dass Schadenersatz wegen eines widerrechtlichen Verhaltens von Personen verlangt wird, denen die Ausübung eines öffentlichen Amtes des Bundes übertragen ist (Art. 1 Abs. 1 VG; vgl. nicht veröffentlichtes Urteil der HRK vom 13. Oktober 2005 [HRK 2005-003], E. 2b/bb). Im vorliegenden Fall verlangte die Beschwerdeführerin mit jener Eingabe indes nicht Schadenersatz, sondern den Erlass einer einsprachefähigen Verfügung gemäss Art. 80 KVG, mit welcher über die Leistungspflicht des

Versicherungsträgers und den Anspruch der Beschwerdeführerin aus dem Versicherungsverhältnis entschieden werden sollte. Es wurde nicht der für ein Schadenersatzbegehren massgebende Lebenssachverhalt zur Entscheidung gestellt, dass Mitarbeitende des Versicherungsträgers bei der Beschwerdeführerin durch widerrechtliches Handeln Schaden verursacht hätten. Der Eingabe stand damit ein anderer Lebensvorgang zu Grunde als jener, der mit dem nach Ablauf der zehnjährigen Frist eingereichten Schadenersatzbegehren vom 28. November 2003 geltend gemacht wurde.

f) Nicht anders verhält es sich mit den Beschwerden an das Sozialversicherungsgericht des Kantons A. vom 22. Januar und vom 15. Juli 1999.

Die Beschwerde vom 22. Januar 1999 bezog sich darauf, dass die SWICA die verlangte beschwerdefähige Verfügung nicht erlassen hatte, und es wurde beantragt, die Kasse sei anzuweisen, eine solche Verfügung „über ihre Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit der stationären Behandlung der Beschwerdeführerin in der Klinik C. vom 15. März 1989 bis 2. Juni 1989 zu erlassen“. Es ist offenkundig, dass auch diese Eingabe Ansprüche zum Gegenstand hatte, die der Beschwerdeführerin ihrer Auffassung nach aus dem Versicherungsverhältnis zustanden.

Die Beschwerde vom 15. Juli 1999 bezog sich auf den Einsprache-Entscheid, den die SWICA am 15. Juni 1999 (über die als Einsprache zu behandelnde Beschwerde vom 22. Januar 1999) erlassen hatte und in dem erkannt wurde, dass auf das Begehren um Erlass einer anfechtbaren Verfügung „betreffend die Leistungspflicht“ der SWICA nicht eingetreten und demzufolge die Einsprache abgewiesen werde. Zwar verlangte die Beschwerdeführerin in jener Eingabe nicht mehr nur, dass die Kasse anzuweisen sei, eine anfechtbare Verfügung zu erlassen. Sie stellte darüber hinaus erstmals förmlich den Antrag, die Kasse sei zu verurteilen, der Beschwerdeführern Fr. 46'408.20 nebst Zins zu zahlen. Auch hier ist jedoch offenkundig, dass jener Betrag nicht auf Grund eines widerrechtlichen Verhaltens (Nichterlass einer Verfügung; Unterlassung der Beratungspflicht) von Personen gefordert wurde, die für die Rechtsvorgängerin der SWICA handelten, sondern weil die Beschwerdeführerin der Auffassung war, einen rechtmässigen Anspruch auf Versicherungsleistungen in dieser Höhe zu haben. Das kommt denn auch ohne weiteres aus dem Eventual- und dem Subeventual-Antrag zum Ausdruck, wo ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, dass die Kasse ihre „Versicherungsleistungen“ festzusetzen habe. Es kann deshalb keinem Zweifel unterliegen, dass es sich bei dem in Ziff. 2 des Rechtsbegehrens genannten Betrag um jenen handelt, auf welchen nach Auffassung der Beschwerdeführerin auf Grund des Versicherungsverhältnisses Anspruch bestand. Der für die Beschwerde massgebende Lebenssachverhalt umfasste mithin die entstandenen Spitalbehandlungskosten und die Existenz eines Versicherungsverhältnisses zwischen der Beschwerdeführerin und dem Versicherungsträger, verbunden mit der Frage, ob die Ansprüche der Beschwerdeführerin aus dem Versicherungsverhältnis verjährt seien. Der Lebenssachverhalt, welcher der Beschwerde zu Grunde lag, umfasste jedoch nicht ein widerrechtliches Handeln (Nichterlass einer Verfügung; Unterlassung der Beratungspflicht) von Personen, die für den Versicherungsträger tätig gewesen waren. Die Beschwerde vom 15. Juli 1999 fasst denn auch in

Ziff. 16 den massgebenden Lebenssachverhalt so zusammen, dass die Beschwerdegegnerin verpflichtet gewesen wäre, „in Erfüllung ihrer gesetzlich statuierten Leistungspflicht die fraglichen Behandlungskosten bzw. einen wesentlichen Teil derselben zu übernehmen“. Zwar enthielt Ziff. 2 des Rechtsbegehrens den gleichen Betrag, der im Schadenersatzbegehren vom 28. November 2003 grundsätzlich als Schaden bezeichnet, wegen Schadenersatzleistungen in einem Haftpflichtprozess gegen die behandelnden Ärzte jedoch nur in einem Teilbetrag eingeklagt wurde. Dass sich der Forderungsbetrag aus dem Versicherungsverhältnis und der später geltende Schadenersatzbetrag (unter Vorbehalt der erwähnten Reduktion) entsprachen, hat seinen Grund jedoch einzig darin, dass der eingeklagte Schaden nach der Auffassung der Beschwerdeführerin darauf beruht, dass die verwirkten Leistungsansprüche durch das behauptete widerrechtliche Verhalten nicht geltend gemacht werden konnten. Es kann denn auch keinem Zweifel unterliegen, dass das rechtskräftig gewordene Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 23. September 2002 über die Beschwerde vom 15. Juli 1999 einem späteren Verantwortlichkeitsgesuch unter dem Titel der materiellen Rechtskraft nicht entgegengestanden hätte. Zwischen der Leistungsklage, die vor dem Sozialversicherungsgericht zu erheben war, und einem Verantwortlichkeitsbegehren, das in der Verfügungskompetenz der SWICA lag, hätte keine Identität bestanden. Für ein auf das Verantwortlichkeitsgesetz gestütztes Schadenersatzbegehren wäre das Sozialversicherungsgericht des Kantons A. vor dem 1. Januar 2003 im Übrigen auch gar nicht zuständig gewesen.

g) Der Beschwerdeführerin würde es schliesslich selbst dann nicht helfen, wenn – was jedoch klarerweise nicht der Fall ist – anzunehmen wäre, mit der Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht vom 15. Juli 1999 sei tatsächlich vor Ablauf der Verwirkungsfrist ein Begehren auf Schadenersatz eingereicht worden. Abgesehen davon, dass ein solches Begehren auf Schadenersatz bei einem unzuständigen Gericht eingereicht worden wäre, wäre dieses Begehren rechtskräftig abgewiesen worden. Es ist widersprüchlich, einerseits geltend zu machen, es sei bereits vor Ablauf der Verwirkungsfrist ein Schadenersatzbegehren eingereicht worden und in der Folge trotz rechtskräftigem Urteil in jenem Verfahren erneut ein solches Begehren zu stellen.

6.- a) Bei dieser Sachlage ist nicht zu beanstanden, wenn die SWICA das Begehren auf Schadenersatz als verwirkt abgewiesen hat. Ob das Begehren auch bei einer materiellen Prüfung hätte abgewiesen werden müssen, wie die SWICA geltend macht, braucht im vorliegenden Verfahren nicht geprüft zu werden.

b) Erweist sich die Beschwerde schon deswegen als unbegründet, weil der geltend gemachte Schadenersatzanspruch verwirkt ist, sind auch die Personen nicht einzuvernehmen, mit denen das behauptete widerrechtliche Verhalten von Mitarbeitenden der ehemaligen SBKK dargetan werden soll. Die entsprechenden Beweisanträge auf den S. 11 und 12 der Beschwerdeschrift, welche anlässlich der öffentlichen Verhandlung vom 20. Juni 2006 vollumfänglich bestätigt worden sind, sind abzuweisen. Da nach Schluss des Instruktionsverfahrens keine Beweisanträge mehr gestellt werden können, kann auf den vom

Vertreter der Beschwerdeführerin im Rahmen seines Schlussvortrags (Replik) gestellten ergänzenden Beweisantrag schon aus diesem Grund nicht eingegangen werden.

7.- Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Die Beschwerdeführerin hat bei diesem Verfahrensausgang als unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens (Spruch- und Schreibgebühren) zu tragen (Art. 63 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]; Art. 1 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VKV; SR 172.041.0]). Es rechtfertigt sich, die Verfahrenskosten (Spruchgebühr und Schreibgebühren) auf Fr. 1'500.-- festzulegen. Nicht zu folgen ist der Auffassung der Beschwerdeführerin, die Kostenregelung des VwVG sei nicht anwendbar. Es stehen Verantwortlichkeits- und nicht sozialversicherungsrechtliche Leistungen, Forderungen und Anordnungen zur Beurteilung (Art. 3 lit. d bis VwVG i.V.m. Art. 55 Abs. 2 ATSG; Art. 4b VKV). Ansprüche auf Parteientschädigungen sind, auch seitens der SWICA, nicht gegeben (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario sowie Art. 8 Abs. 5 VKV).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Rekurskommission für die Staatshaftung

**erkannt:**

1. Die Beschwerde von X vom 18. Oktober 2005 wird abgewiesen und die Verfügung der SWICA Krankenkasse vom 19. September 2005 bestätigt.
2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.-- (Spruchgebühr und Schreibgebühren) werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- verrechnet.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Dieser Entscheid wird dem Vertreter der Beschwerdeführerin und der SWICA Krankenversicherung schriftlich eröffnet.

---

**Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden (Art. 97 ff. des Bundes-

gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

---

Eidgenössische Rekurskommission für die Staatshaftung

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

André Moser

Jeannine Müller